

## **271 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP**

# **Bericht des Justizausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (176 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch zur Umsetzung der Fair Value-Richtlinie geändert wird (Fair Value-Bewertungsgesetz-FVBG)**

Der diesem Entwurf zugrunde liegende Handlungsbedarf ergibt sich aus der europarechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der Fair Value-Richtlinie.

In einem ersten Schritt zur Übernahme der Fair Value-Richtlinie soll von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht werden, die Möglichkeit einer Bewertung von Finanzinstrumenten einschließlich derivativer Finanzinstrumente zum Zeitwert auf konsolidierte Abschlüsse zu beschränken. Die Erlaubnis dazu ergibt sich bereits aus § 245a HGB, der die Aufstellung eines Konzernabschlusses nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen gestattet; da dabei auch IAS 39 anzuwenden ist, bedarf es keiner zusätzlichen Gesetzesänderung. Es sind daher nur jene Vorschriften der Richtlinie zu übernehmen, die sich auf zusätzliche Angabepflichten im Anhang beziehen, sowie die Änderungen, die den Inhalt des Lageberichtes betreffen.

Im dritten Buch des HGB werden bei den Bestimmungen über den Anhang die zusätzlichen Angabevorschriften für derivative Finanzinstrumente und für Finanzanlagen, die aufgrund der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips mit einem Betrag über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, und die zusätzlichen Inhalt des Lageberichtes eingeführt.

Die Zeitwertbilanz könnte auch verpflichtend oder wahlweise im HGB Einzelabschluss oder verpflichtend für den Konzernabschluss vorgesehen werden (ein Wahlrecht ist dazu implizit bereits in § 245a HGB enthalten).

Der Justizausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. November 2003 in Verhandlung genommen.

Nach einer Wortmeldung der Ausschussobfrau Mag. Dr. Maria Theresia Fekter wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (176 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 5. November 2003

**Mag. Peter Michael Ikrath**

Berichterstatter

**Mag. Dr. Maria Theresia Fekter**

Obfrau